

# GUTACHTEN

Bundesfachschaftentagung 2023

## Verbesserung und Harmonisierung der Zwischenprüfung

Workshop Nr. 2

Justus Moll

Philip Henning

**BRF**

Bundesverband  
rechtswissenschaftlicher  
Fachschaften e.V.

## Inhaltsverzeichnis

A.	Was ist eigentlich die Zwischenprüfung? .....	1
B.	Wie sehen die Zwischenprüfungen in den Ländern aus? .....	2
I.	Allgemeines .....	2
II.	Baden-Württemberg .....	2
III.	Bayern .....	2
IV.	Berlin - Brandenburg .....	3
V.	Bremen .....	3
VI.	Hamburg .....	3
VII.	Hessen .....	3
VIII.	Mecklenburg-Vorpommern .....	3
IX.	Niedersachsen .....	4
X.	Nordrhein-Westfalen .....	4
XI.	Rheinland-Pfalz .....	4
XII.	Saarland .....	4
XIII.	Sachsen .....	5
XIV.	Sachsen-Anhalt .....	5
XV.	Schleswig-Holstein .....	5
XVI.	Thüringen .....	5
C.	Kritische Analyse der bestehenden Zwischenprüfungen .....	6
I.	Was ist Euch aufgefallen? .....	6
II.	Einzelne Elemente: Vor- und Nachteile .....	6
D.	Gefahren einer Harmonisierung: Das JAG-Reform in NRW 2021 am Beispiel der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät .....	7
I.	Die Zwischenprüfung vorher und nachher .....	7
II.	Das Beispiel Köln .....	8
III.	Ausblick .....	9
E.	Vor- und Nachteile eine Harmonisierung .....	9
I.	Vorteile .....	9
II.	Nachteile .....	10
F.	Die Ideale Zwischenprüfung? .....	10
G.	Welche Ergebnisse ziehen wir aus dem Workshop? .....	11
	Anhang .....	12
	Impressum .....	17

## **A. Was ist eigentlich die Zwischenprüfung?**

Die Zwischenprüfung stellt für die meisten Studierenden den Abschluss der ersten Phase des Studiums dar. Eine genaue Definition, was die Zwischenprüfung ist, findet sich jedoch weder im Gesetz, noch sind einheitliche Bestimmungen bzgl. dieser Prüfung zu finden. Dass alle Studierenden, die Rechtswissenschaften mit dem Ziel der Ersten Prüfung studieren, eine solche Zwischenprüfung ablegen müssen, lässt sich jedoch aus dem Gesetz entnehmen. So schreibt § 15 Abs. 1 S. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vor, dass in allen Studiengängen, die eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsehen, eine solche durchzuführen ist. Für die Rechtswissenschaft ordnet § 5a Abs. 1 HS. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) als bundesrechtliche Ausbildungsgrundlage an, dass die Regelstudienzeit viereinhalb Jahre beträgt und somit eine Zwischenprüfung durchzuführen ist. Genauere Vorgaben, welche Prüfungsformate verwendet oder welcher Prüfungsstoff abgefragt werden soll, fehlen jedoch auf bundesrechtlicher Ebene.

Der einzige Anhaltspunkt findet sich in § 5a Abs. 4 DRiG. Demnach wird das nähere durch Landesrecht geregelt. Hiervon haben die Länder Gebrauch gemacht und die Ausgestaltung der Zwischenprüfung in ihren jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsgesetzen niedergeschrieben. Aus diesem Grund findet sich eine Vielzahl verschiedenster Modelle, wobei auffällt, dass unterschiedliche Regelungsdichten der Landesgesetzgeber den einzelnen Universitäten und Fakultäten auch unterschiedlichen Handlungsspielraum geben, sodass sich die Zwischenprüfungen der einzelnen Fakultäten innerhalb eines Landes oft sehr ähneln, teilweise aber auch stark voneinander abweichen können.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass die Zwischenprüfung der einzelnen Fakultäten verglichen werden müssen und die Unterschiede sowohl innerhalb als auch über Landesgrenzen hinaus mitunter groß ausfallen können. Grundsätzlich lässt sich der in allen Landes- und Universitätsregelungen niedergeschriebene Zweck der Zwischenprüfung folgendermaßen zusammenfassen: Die Zwischenprüfung dient der ersten Überprüfung des Wissensstandes der Studierenden hinsichtlich des Pflichtfachstoffes und der dazugehörigen Grundlagen, der anhand verschiedener Prüfungsformate abgefragt wird. Zudem stellt das Bestehen der Zwischenprüfung in aller Regel die Berechtigung dar, das Studium fortzusetzen. Zudem kann mit einer abgeschlossenen Zwischenprüfung problemlos die Fakultät gewechselt werden, da diese jeweils anerkannt wird, ohne dabei auf die Voraussetzungen und Prüfungsteile der jeweiligen Zwischenprüfung zu schauen. Somit stellt der Abschluss der Zwischenprüfung auch einen Punkt dar, bestenfalls einen vergleichbaren Kenntnisstand bescheinigt. Ob dies tatsächlich der Fall ist und wie weit die einzelnen Zwischenprüfungen dabei voneinander abweichen, ist derzeit kein Teil der Diskussion, sollte jedoch kritisch betrachtet werden.

Das folgende Gutachten dient als Arbeitsgrundlage für den Workshop und soll zunächst einen Überblick über die aktuell bestehenden Zwischenprüfungsmodelle geben. Im Anschluss sollen diese im Rahmen des Workshops mit den Teilnehmenden kritisch betrachtet und verglichen werden, um dann ein ideales

Zwischenprüfungsmodell zu erarbeiten. Hierzu sollen sich die Teilnehmenden idealerweise vor der Tagung Gedanken machen. Im Fokus soll insbesondere die Frage stehen, ob eine Harmonisierung sinnvoll ist oder ob die Vielfalt der bestehenden Modelle für die Studierenden einen größeren Vorteil bietet. Auch Umfang und Prüfungsformate sollen dabei in den Blick genommen werden. Als vertiefendes Beispiel soll die Harmonisierung der Zwischenprüfung im Rahmen der Reform des Juristenausbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) dienen, auf die im Folgenden auch näher eingegangen werden soll.

## **B. Wie sehen die Zwischenprüfungen in den Ländern aus?**

### **I. Allgemeines**

Die Ausgestaltung der Zwischenprüfungen liegt bei den Bundesländern, die diese Aufgabe zumeist an die Fakultäten abgeben haben. Hierdurch ergeben sich erhebliche Abweichungen der Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung und auch des abgefragten Prüfungsstoffes. Auch innerhalb eines Bundeslandes kann es zu erheblichen Abweichungen kommen.

Im Folgenden soll deshalb ein Überblick über die Vorgaben des jeweiligen Landesausbildungsgesetzes gegeben werden. Zudem findet sich im Anhang eine Tabelle, in der für verschiedene Fakultäten die Umsetzung dieser Vorgaben übersichtlich dargestellt ist. Hierdurch soll der Vergleich verschiedener Regelungen der Fakultäten vereinfacht werden.

### **II. Baden-Württemberg**

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Baden-Württemberg sieht vor, dass die Zwischenprüfung regelmäßig in vier Semestern abzuschließen ist. Sie ist studienbegleitend ausgestaltet und umfasst einen bürgerlich-rechtlichen, einen strafrechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen Teil, wobei in jedem der Prüfungsteile min. eine Klausur zu bestehen ist. Näheres ist durch die Universitäten zu regeln.<sup>1</sup>

### **III. Bayern**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Bayern schreibt vor, dass eine angemessene Anzahl von Lehrveranstaltungen zum Pflichtfachstoff und den ethischen, sowie sozialen Grundlagen und der Digitalisierung besucht werden sollen.<sup>2</sup> Diese werden von den Studierenden in der sog. Grundphase besucht und schließen mit Leistungsüberprüfungen ab. Neben diesen Leistungsnachweisen, die in

---

<sup>1</sup> Vgl. § 4 JAPro BW.

<sup>2</sup> Vgl. § 23 JAPO BY.

Formen von Klausuren und Hausarbeiten zu erbringen sind, ist die Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung dient als studienbegleitende Überprüfung der Eignung für das weitere Studium.

#### **IV. Berlin - Brandenburg**

Sowohl das Brandenburgische als auch das Berliner Juristenausbildungsgesetz sehen vor, dass eine Zwischenprüfung abzulegen ist. Es fehlen jedoch nähere Hinweise zur Ausgestaltung. Vielmehr wird nur festgelegt, dass die Universitäten nähere Bestimmungen in ihren Prüfungsordnungen treffen.<sup>3</sup>

#### **V. Bremen**

Das Bremer Landesrecht sieht lediglich vor, dass eine Zwischenprüfung abzulegen ist. Zudem wird bestimmt, dass die nähere Ausgestaltung in der Prüfungsordnung der Universität Bremen festzulegen ist.<sup>4</sup>

#### **VI. Hamburg**

Das Juristenausbildungsgesetz Hamburg schreibt vor, dass die Zwischenprüfung studienbegleitend und bis spätestens zum fünften Semester bzw. siebten Trimester abzulegen ist. Zudem orientiert sich der Gegenstand der Zwischenprüfung am Pflichtfachstoff, der durch die Prüfungsordnungen der Fakultäten näher bestimmt wird. Auch die Anzahl der zu bestehenden Klausuren ist von den Hochschulen festzulegen.<sup>5</sup>

#### **VII. Hessen**

In Hessen schreibt das Juristenausbildungsgesetz vor, dass die Zwischenprüfung als Hochschulprüfung abzulegen ist und sich jedenfalls auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das öffentliche Recht erstreckt.<sup>6</sup>

#### **VIII. Mecklenburg-Vorpommern**

Das Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern trifft keine expliziten Aussagen bezüglich der Zwischenprüfung. Es wird lediglich benannt, dass das Studium die notwendigen Kenntnisse in den

---

<sup>3</sup> Vgl. § 4 JAG Berlin bzw. § 4 BbgJAG.

<sup>4</sup> Vgl. §§ 8, 33 JAPG Bremen.

<sup>5</sup> Vgl. § 4 HmbJAG.

<sup>6</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 JAG HE.

Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen vermitteln soll.<sup>7</sup>

## **IX. Niedersachsen**

Das Juristenausbildungsgesetz Niedersachsen benennt, dass die Zwischenprüfung durch die Hochschulen abzunehmen ist und als Überprüfung der Eignung für das weitere Studium dient. Zudem soll diese Prüfung studienbegleitend innerhalb der ersten vier Semester abgelegt werden und umfasst die Pflichtfächer. In jedem der Pflichtfächer ist mind. eine Klausur und in einem der Pflichtfächer ist eine Hausarbeit zu bestehen. Des Weiteren wird geregelt, dass die Hochschulen ein Leistungspunktesystem (Credit-System) nach dem Hochschulrahmengesetz zugrunde legen sollen. Nähere Regelungen sind in den Zwischenprüfungsordnungen der Hochschulen zu treffen.<sup>8</sup>

## **X. Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen sieht das neue Juristenausbildungsgesetz (JAG) vor, dass die Zwischenprüfung Voraussetzung für Meldung zur ersten staatlichen Pflichtfachprüfung ist.<sup>9</sup> Diese besteht aus drei Abschlussklausuren, also eine in jedem Rechtsgebiet, wobei der Inhalt auf den Pflichtfachstoff begrenzt ist. Es bestehen drei Versuch pro Klausur. Die Universitäten können festlegen, ob sie bis zu drei Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung fordern.<sup>10</sup>

## **XI. Rheinland-Pfalz**

Die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Rheinland-Pfalz sieht eine bestandene Zwischenprüfung als Voraussetzung der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vor. Genauere Anforderungen zu einer solchen Prüfung finden sich jedoch nicht in den Ausbildungsvorschriften.<sup>11</sup>

## **XII. Saarland**

Auch im Saarland wird die Zwischenprüfung nicht ausdrücklich in den einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben benannt. Es wird jedoch ein Grundstudium vorgeschrieben, dessen Abschluss zum weiteren Studium berechtigt.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. § 1 S. 1 JAG M-V.

<sup>8</sup> Vgl. §§ 1a, 3 Abs. 2 NJAG.

<sup>9</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW.

<sup>10</sup> Vgl. § 28 Abs. 2 JAG NRW.

<sup>11</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO RP.

<sup>12</sup> Vgl. § 5 Abs. 2 JAG Saarland.

### **XIII. Sachsen**

In Sachsen wird lediglich ein Pflichtfachstudium vorausgesetzt, um sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden zu können.<sup>13</sup> Die Zwischenprüfung wird jedoch nicht benannt. Auch in den Vorgaben der Universität Leipzig finden sich nur wenige Ausführungen zur Zwischenprüfung.<sup>14</sup>

### **XIV. Sachsen-Anhalt**

Das Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt sieht vor, dass die Zwischenprüfung Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist; genauere Ausführungen zu Umfang und Art der Prüfungen finden sich jedoch nicht.<sup>15</sup> Geregelt wird hingegen, dass jede Prüfungsleistung nur einmalig wiederholt werden kann.<sup>16</sup>

### **XV. Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein ist das Bestehen der Zwischenprüfung Meldevoraussetzung zur staatlichen Pflichtfachprüfung.<sup>17</sup> Nähere Angaben zur Ausgestaltung finden sich jedoch nicht. Neben der Zwischenprüfung werden aber zusätzliche Meldevoraussetzungen wie Grundalgenveranstaltungen, Übungen, Schlüsselqualifikation und Fremdsprachennachweis gefordert.<sup>18</sup>

### **XVI. Thüringen**

Das Bestehen einer Zwischenprüfung nach den Vorgaben der Universitäten wird zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgesetzt.<sup>19</sup> Daneben sind noch zusätzliche Meldevoraussetzungen vorgegeben (Grundlagen, drei Übungen inkl. Hausarbeit und Klausur und Fremdsprachennachweis).<sup>20</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. § 18 Abs. 1 SächsJAPO.

<sup>14</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 S. 3 Studienordnung.

<sup>15</sup> Vgl. § 3 JAG LSA.

<sup>16</sup> Vgl. § 3 S. 2 JAG LSA.

<sup>17</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 JAVO.

<sup>18</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 und 2 JAVO.

<sup>19</sup> Vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3 ThürJAPO.

<sup>20</sup> Vgl. § 16 Abs. 2 ThürJAPO.

## C. Kritische Analyse der bestehenden Zwischenprüfungen

### I. Was ist Euch aufgefallen?

*Platz für Eure Notizen*

### II. Einzelne Elemente: Vor- und Nachteile

*Platz für Eure Notizen*



## **D. Gefahren einer Harmonisierung: Die JAG-Reform in NRW 2021 am Beispiel der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät**

Grundsätzlich gibt es bisher keine ernstzunehmenden bundesweiten Bestrebungen die Zwischenprüfung bundeseinheitlich zu gestalten. Allerdings hat der Gesetzgeber in NRW im Rahmen einer Reformierung des JAG NRW Vorgaben implementiert, um die Zwischenprüfung an den sieben Universitäten des Bundeslandes zu vereinheitlichen. Zielsetzung des Unterfangens war es, vergleichbare Studienbedingungen zu schaffen, die Mobilität der Studierenden zu stärken und eine echte Leistungskontrolle bereits in einer frühen Phase des Studiums zu errichten, damit Studierende schnell eine Rückmeldung erhalten, ob ihnen das Studium liegt oder wo persönlicher Verbesserungsbedarf besteht.

### **I. Die Zwischenprüfung vorher und nachher**

Vor der Änderung des JAG NRW wurden durch den Gesetzgeber nur sehr wenige Vorgaben über die Zwischenprüfung gemacht. Es war lediglich vorgesehen, dass es eine Zwischenprüfung gibt, die Voraussetzung für die Zulassung zum Schwerpunktbereich und für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist und in den Prüfungsordnungen der Universitäten geregelt werden muss.<sup>21</sup> Dies lies den Universitäten viele Freiheiten, sodass die einzelnen Zwischenprüfungen sehr stark in der Anzahl und Art der erforderlichen Prüfungsleistungen variierten. Diese Unterschiede führten beispielsweise dazu, dass während man die Zwischenprüfung an den meisten Universitäten gewöhnlich nach vier Semestern erhielt,<sup>22</sup> die Zwischenprüfung in Bonn regelmäßig schon nach zwei Semestern bestanden war.

Durch die Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber einige Vorgaben eingeführt und somit den Spielraum der Universitäten begrenzt. Hier sind zunächst die Abschlussprüfungen zu nennen, die Studierende in NRW ab 2024 schreiben müssen. Bei diesen Prüfungen handelt es sich um dreistündige Klausuren, die in allen Rechtsgebieten geschrieben werden müssen, aber nicht wie bisher nur als vorlesungsbegleitende Klausur das Thema der vorangegangenen Vorlesung umfassen (z.B. im Arbeitsrecht nur das Arbeitsrecht), sondern aus einem im Gesetz vorgegebenen großen Pool von Themen aus einem Rechtsgebiet jedes dieser Themen abdecken darf.<sup>23</sup> Es handelt sich de facto um ein erstes, kleines Staatsexamen.

Für diese Klausuren haben die Studierenden jeweils drei Versuche. Als Zulassungsvoraussetzung zu diesen Prüfungen, dürfen jeweils maximal Prüfungsleistungen (Aufsichts- oder Hausarbeiten) festgelegt werden. Die genaue Anzahl kann von den Universitäten selbstständig festgelegt werden.

---

<sup>21</sup> Vgl. § 28 Abs. 1 und 2 JAG NRW a.F.

<sup>22</sup> z.B. Bielefeld, Münster oder Köln.

<sup>23</sup> Vgl. § 28 Abs. 1 und 2 JAG NRW n.F.

Die Universitäten haben nach der Verkündung der neuen Fassung des JAG NRW bis November 2023 Zeit, die Änderungen umzusetzen.<sup>24</sup>

## II. Das Beispiel Köln

Im Weiteren soll die Umsetzung der Zwischenprüfungsänderung anhand des Beispiels der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät erläutert werden. Die Umsetzung dürfte an anderen Fakultäten anders gelaufen sein. Jedoch eignet sich das Beispiel gut, um die genuinen Besonderheiten darzustellen, die die Änderung eines Studiengangs innerhalb laufender Jahrgänge und im universitären System mit sich bringen.

Nachdem im November 2021 die Änderung des JAG NRW verkündet worden ist, hatten die Fakultäten 24 Monate Zeit, die Änderungen in ihre Zwischenprüfungen zu implementieren. Der Kölner Studiendekan reagierte darauf, indem er das zuständige Gremium für Änderungen der Studienordnung, die Studienreformkommission, einberief. Dieses Gremium besteht aus drei Studierenden, einem/einer Vertreter\*in der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, drei Professor\*innen und dem Studiendekan als Vorsitzendem.

In diesem Gremium wurde zunächst das bestehende System evaluiert und die Umsetzungsmöglichkeiten der Änderungen durch die Reform besprochen. Schnell stellte sich dabei heraus, dass die Meinungen der Professor\*innen und der Studierenden in vielerlei Hinsicht auseinandergingen. Zusätzlich bestanden große Unterschiede in der Vorbereitung der Sitzungen durch die Vertreter\*innen der einzelnen Statusgruppen, sodass diese immer sehr lange dauerten und nur mit wenigen Ergebnissen endeten. Die Findung eines Kompromisses wurde durch eine sehr unterschiedliche Zielsetzung – gerade auch in den einzelnen Säulen der Professorenschaft – und dem Willen einiger Vertreter\*innen nicht von ihrer Position abzuweichen zusätzlich erschwert.

Dies führte dazu, dass nachdem das Gremium ein Jahr lang getagt hatte, im Februar 2023 ein Konzept beschlossen wurde. Dieses spiegelte insbesondere die Vorschläge der Professor\*innen wider, die sich durch die bei Stimmgleichheit entscheidende Stimme des Studiendekans, immer wieder gegen die Stimmen der Studierendenschaft und der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*in durchsetzen konnten.

Am Ende steht ein Konzept, dass in jeder Säule ein anderes System vorsieht, die kaum aufeinander abgestimmt sind. Es ergibt sich eine Zwischenprüfung, die sich nicht daran orientiert, ob sie für Außenstehende oder Erstsemester gut verständlich ist, ob sie für die Studierende vernünftig studierbar ist oder die Studierenden mit einem vernünftigen Wissen für die Examensvorbereitung entlässt. Aktuell wurde dieses Konzept Ende Mai 2023 immer noch nicht dem Wissenschafts- und Justizministerium vorgelegt, obwohl die 24-Monats Frist im nächsten Semester abläuft.

---

<sup>24</sup> Vgl. § 28 Abs. 1 und 2 JAG NRW n.F. i.V.m. Art. 2 Abs. 1 S. 2 JAG NRW n.F.

Für Studierende, die es nicht schaffen, in diesem Semester ihre Zwischenprüfung zu bestehen, entstehen dadurch große Ungewissheiten. So steht nicht fest, welche Klausuren und Hausarbeiten derzeit geschrieben werden müssen, um später nach dem neuen System nicht unnötig viele Prüfungsleistungen ablegen zu müssen. Und dies betrifft weit mehr als 1000 Studierende, die in den letzten Semestern angefangen haben.

### **III. Ausblick**

Inwiefern die neuen Zwischenprüfungen die vom Gesetzgeber gesteckten Ziele erreichen, bleibt abzuwarten. Jedoch ist jetzt schon klar, dass die Umstellung bei Prüfungsämtern, Gremien und Studierenden für viel Stress sorgt. Gerade auf die Studierenden, die sich während der Übergangsphase noch im Grundstudium befinden, dürften einige negative Aspekte zukommen. Beispielsweise dürfte sich für viele Studierenden die Studiendauer erhöhen, da neue Prüfungsleistungen dazukommen.

## **E. Vor- und Nachteile eine Harmonisierung**

### **I. Vorteile**

*Welche Vorteile kann eine Harmonisierung bringen?*

## II. Nachteile

*Welche Nachteile können durch eine Harmonisierung entstehen?*

## F. Die Ideale Zwischenprüfung?

*Wie könnte eine ideale Zwischenprüfung aussehen?*

## **G. Welche Ergebnisse ziehen wir aus dem Workshop?**

*Sollen Anträge/Arbeitsaufträge gestellt werden?*

## Anhang

Im Folgenden sind die einzelnen Voraussetzungen zum Bestehen der Zwischenprüfung für einzelnen Fakultäten (Klammerzusatz gibt das jeweilige Bundesland an) aufgeführt. Die Klammerzusätze in der Zeile der Klausuren und Hausarbeiten gibt die jeweilige Zahl und das Rechtsgebiet (ZR = Zivilrecht, ÖR = Öffentliches Recht, SR = Strafrecht) an. Stand der Angaben: April 2023.

Fakultät VSS	Ruprecht-Karls- Universität Heidelberg <sup>25</sup> (BW)	Universität Konstanz <sup>26</sup> (BW)	Universität Bayreuth <sup>27</sup> (BY)	Ludwig-Maximilians- Universität München <sup>28</sup> (BY)	Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) <sup>29</sup> (BB)
Klausuren	3 Klausuren (1 ZR, 1 ÖR, 1 SR)	9 Klausuren (4 ZR, 3 ÖR, 2 SR)	3 Klausuren (1 ZR, 1 ÖR, 1, SR)	3 Klausuren (1 ZR, 1 ÖR, 1 SR)	7 Klausuren (mind. jew. 2 ZR, 2 ÖR, 2 SR)
Grundlagen	keine	keine	1 Klausur	keine	1 Klausur
Hausarbeiten	3 Falllösungshausarb. (1 ZR, 1 ÖR, 1 SR)	1 Falllösungshausarbeit	keine	keine	1 Hausarbeit in einem der Hauptfächer
Regelstudien- zeit/Art der Zwischenprüfung	4 Semester studienbegleitend	4 Semester studienbegleitend	4 Semester studienbegleitend	4 Semester studienbegleitend	3 Semester (Beginn WiSe) oder 4 Semester (Beginn SoSe) studienbegleitend

<sup>25</sup> Vgl. §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung.

<sup>26</sup> Vgl. § 3 Zwischenprüfungsordnung.

<sup>27</sup> Vgl. §§ 27, 30 Studien- und Prüfungsordnung.

<sup>28</sup> Vgl. §§ 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung.

<sup>29</sup> Vgl. §§ 4 Abs. 1 u. 2, 19, 21, 21a Studien- und Prüfungsordnung.

GUTACHTEN – VERBESSERUNG UND HARMONISIERUNG DER ZWISCHENPRÜFUNG  
12. Bundesfachschaftentagung Tübingen 2023

Fakultät VSS	Freie Universität Berlin <sup>30</sup> (BE)	Universität Bremen <sup>31</sup> (HB)	Bucerius Law School <sup>32</sup> (HH)	Universität Hamburg <sup>33</sup> (HH)	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main <sup>34</sup> (HE)
Klausuren	5 Klausuren (2 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	3 Klausuren (1 ZR, 1 ÖR, 1 SR)	6 Leistungskontrollen <sup>35</sup> (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	11 Klausuren (5 ZR, 4 ÖR, 2 SR)	3 Klausuren (1 ZR, 1 ÖR, 1 SR)
Grundlagen	2 Klausuren	1 Portfolio	keine	1 Klausuren	1 Klausur + Hausarbeit oder Seminararbeit
Hausarbeiten	1 Falllösungshausarbeit im SR	keine	s.o.	3 Falllösungshausarb. (1 ZR, 1 ÖR, 1 SR)	keine
Regelstudien- zeit/Art der Zwischenprüfung	2 Semester studienbegleitend	2 Semester studienbegleitend	2 Studienjahre (6 Trimester) studienbegleitend	4 Semester studienbegleitend	4 Semester studienbegleitend

<sup>30</sup> Vgl. § 12 iVm § 7 Abs. 2 und der Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung.

<sup>31</sup> Vgl. § 19 Abs. 1 iVm der Anlage Prüfungsordnung.

<sup>32</sup> Vgl. §§ 19, 45, 46a, 47a Studien- und Prüfungsordnung (Regelungen für das Studium ab 2022).

<sup>33</sup> Vgl. §§ 1 Abs. 1, 4 Zwischenprüfungsordnung iVm §§ 6, 7 Abs. 2 Studienordnung.

<sup>34</sup> Vgl. §§ 38 Abs. 1, 43 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung.

<sup>35</sup> Leistungskontrollen können umfassen: Klausuren, mdl. Prüfung, Essay, Hausarbeiten, Seminararbeit und Vortrag, Verfahrenssimulation.

GUTACHTEN – VERBESSERUNG UND HARMONISIERUNG DER ZWISCHENPRÜFUNG  
12. Bundesfachschaffentagung Tübingen 2023

Fakultät VSS	Philipps-Universität Marburg <sup>36</sup> (HE)	Universität Greifswald <sup>37</sup> (MV)	Georg-August- Universität Göttingen <sup>38</sup> (NI)	Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover <sup>39</sup> (NI)	Johannes-Gutenberg- Universität Mainz <sup>40</sup> (RP)
Klausuren	3 Klausuren (1 von 3 ZR, 1 von 3 ÖR, 1 von 3 SR) <sup>41</sup>	3 Klausuren (2 von 6 ZR, 1 von 3 ÖR, 1 von 3 SR)	3 Klausuren (3 ZR, 3 ÖR, 2 SR) <sup>42</sup>	6 Klausuren (2 ZR, 2 ÖR, 2 SR)	6 Klausuren (2 ZR, 2 ÖR, 2 SR)
Grundlagen	Klausuren	1 Klausur	1 Hausarbeit verpflichtend	1 Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, mdl. Prüfung)	keine
Hausarbeiten	3 Falllösungshausarb. (1 von 2 ZR, 1 von 2 ÖR, 1 von 2 SR)	3 Falllösungshausarb. (1 von 2 ZR, 1 von 2 ÖR, 1 von 2 SR)	1 Falllösungshausarbeit (1 SR)	2 Falllösungshausarb. (1 ZR, 1 SR)	1 Falllösungshausarbeit in einem der Rechtsgebiete nach Wahl
Regelstudien- zeit/Art der Zwischenprüfung	5 Semester studienbegleitend	4 Semester studienbegleitend	4 Semester studienbegleitend	4 Semester studienbegleitend	4 Semester studienbegleitend

<sup>36</sup> Vgl. § 6 Zwischenprüfungsordnung.

<sup>37</sup> Vgl. §§ 6 Abs. 3 Studienordnung iVm §§ 17, 18 Abs. 1 Prüfungsordnung.

<sup>38</sup> Vgl. §§ 1 Abs. 2, 14, 15 Zwischenprüfungsordnung.

<sup>39</sup> Vgl. §§ 1 Abs. 2, 15 Zwischenprüfungsordnung.

<sup>40</sup> Vgl. §§ 2, 3 Abs. 2, 5, 6 Zwischenprüfungsordnung.

<sup>41</sup> Diese Klammerzusätze beschreiben, dass die Studierenden idR ein Wahlrecht haben, welche der angebotenen Prüfungsleistungen sie erbringen wollen. Die zu bestehenden Prüfungsleistungen sind jeweils angegeben.

<sup>42</sup> Credit-System: auch andere Klausur-Konstellationen sind möglich, solange die erforderliche Credit-Anzahl erreicht wird.



GUTACHTEN – VERBESSERUNG UND HARMONISIERUNG DER ZWISCHENPRÜFUNG  
12. Bundesfachschafftentagung Tübingen 2023

Fakultät VSS	Universität Trier <sup>43</sup> (RP)	Universität des Saarlandes, Saarbrücken <sup>44</sup> (SL)	Universität Leipzig <sup>45</sup> (SN)	Martin-Luther- Universität Halle- Wittenberg <sup>46</sup> (ST)	Christian-Albrechts- Universität zu Kiel <sup>47</sup> (SH)
Klausuren	8 Klausuren (3 ZR, 3 ÖR, 2 SR)	10 Klausuren (2 ZR + 2 in AG, 2 ÖR + 1 in AG, 2 SR + 1 in AG) <sup>48</sup>	8 Klausuren (3 ZR, 3 ÖR, 2 SR)	6 Klausuren (2 ZR, 2 ÖR, 2 SR)	6 Klausuren (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)
Grundlagen	keine	2 Klausuren (1 Einf. jur. Denken und Arbeiten)	keine	1 Klausur	keine
Hausarbeiten	1 Falllösungshausarbeit	1 Propädeutische Übung	1 Falllösungshausarbeit in einem der Rechtsgebiete	keine	keine
Regelstudien- zeit/Art der Zwischenprüfung	3 Semester (Beginn WiSe) oder 4 Semester (Beginn SoSe) studienbegleitend	2 Semester studienbegleitend	3 Semester studienbegleitend	4 Semester studienbegleitend	4 Semester studienbegleitend

<sup>43</sup> Vgl. §§ 7 Abs. 1, 9, 10 Abs. 1 iVm Anlagen a) und b) zu § 7 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung.

<sup>44</sup> Vgl. §§ 1 Abs. 3 iVm Anlage 1 Studienordnung.

<sup>45</sup> Vgl. §§ 15 S. 1 Nr. 2, 3, 17 Abs. 1 u. 2 Studienordnung iVm Musterstudienplan.

<sup>46</sup> Vgl. §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung.

<sup>47</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung.

<sup>48</sup> Studierenden müssen neben den klassischen Vorlesungsabschlussklausuren auch Klausuren iRd Arbeitsgemeinschaften erbringen.

Fakultät VSS	Friedrich-Schiller- Universität Jena <sup>49</sup> (TH)
Klausuren	6 Klausuren (2 ZR, 2 ÖR, 2 SR)
Grundlagen	keine
Hausarbeiten	keine
Regelstudien- zeit/Art der Zwischenprüfung	4 Semester studienbegleitend

---

<sup>49</sup> Vgl. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 Zwischenprüfungsordnung.

## Impressum

### Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.  
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg  
Rothenbaumchausée 33  
20148 Hamburg

[www.bundesfachschaft.de](http://www.bundesfachschaft.de)  
[info@bundesfachschaft.de](mailto:info@bundesfachschaft.de)

### Text

Justus Moll  
Philip Henning